

EU-Verordnung zum Biologischen Landbau

Kritische Betrachtung der neuen Verordnung

Cristina Micheloni, AIAB, Roma

Am ersten Jänner 2009 beginnt mit der neuen EU-Verordnung für den biologischen Anbau eine neue Ära des Europäischen Bioanbaus. Am 21 Juni 2007 hat der Europäische Ministerrat die neue EU-Regelung verabschiedet, die somit Ende 2008 die alte EU-Regelung 2092/91 ersetzen wird.

Italien hat sich vor allem wegen der GVO-Regelung gegen eine Verabschiedung der Verordnung gestellt. Leider hat sich die kleine Gruppe, die sich mit Italien verbündete (Griechenland, Ungarn, Belgien), nicht durchsetzen können. Polen und Österreich haben im letzten Augenblick die Fronten gewechselt und so konnte der Ministerrat trotz eines negativen Gutachten des Europäischen Parlaments die Regelung verabschieden.

Die Inhalte:

In erster Linie ist zu bemerken, dass es sich bei der verabschiedeten Verordnung um Rahmenrichtlinien handelt. Die Durchführungsbestimmungen (die früheren Anhänge) werden in den nächsten zwei Jahren ausgearbeitet.

Die Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Folgende Produktions- bzw. Verarbeitungsbereiche werden in der Verordnung neu aufgenommen:

Weinausbau, Futtermittelherstellung, Fisch- und Muschelzucht, Hefe- und Algenproduktion. Ausgeschlossen bleibt hingegen die Bio-Gastronomie.

Ziele und Kernpunkte:

Die große Neuerung der Verordnung ist die übersichtlichere Gliederung und die bessere Lesbarkeit. Es werden die allgemeinen Ziele und Prinzipien des ökologischen Anbaus definiert, darunter zum Beispiel, dass der biologische Anbau die Verwendung von GVO und deren Derivate mit Ausnahme der Veterinärmedikamente ausschließt. Die Kernpunkte und Richtlinien der einzelnen Produktions- und Verarbeitungsbereiche werden getrennt angeführt.

Weiterhin in der EU-Verordnung enthalten sind: die Positivlisten der Pflanzenschutzmittel, der Dünger und Bodenverbesserer, der Futtermittelbeistoffe sowie der Produkte zur Desinfektion und Reinigung. Die Listen der im biologischen Anbau zulässigen Mittel (die früheren Anhänge II und VI) werden neu definiert. Hierbei wurde jedoch ein neues mögliches Schlupfloch für synthetisch hergestellte Ersatzstoffe geöffnet. So wird zum Beispiel festgelegt, dass alle pflanzlichen, tierischen, mikrobiologischen und mineralischen Mittel zugelassen sind, falls die in den Positivlisten angeführten nicht in der ausreichenden Menge und Qualität erhältlich sind. Bei den Futtermitteln werden grundsätzlich nur Vitamine natürlicher Herkunft zugelassen, wenn diese jedoch nicht verfügbar sind, können auch synthetische eingesetzt werden. Den einzelnen Mitgliedsstaaten wird es weiters ermöglicht Mittel zuzulassen, die nicht in der Richtlinie angeführt sind. Dazu muss der EU-Kommission nur ein Dossier vorgelegt werden.

Eine Neuerung von großer Bedeutung ist die Möglichkeit die Richtlinien den strukturellen und geografischen Gegebenheiten der einzelnen Staaten anzupassen. Diese erhöhte Flexibilität ist von dem Biosektor durchwegs gewünscht worden, allerdings birgt diese

auch Gefahren und mögliche Aufweichungen der Richtlinien. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich jedoch noch schwerlich ein Urteil fällen, da die Auswirkungen stark von den Durchführungsbestimmungen abhängig sind.

Etikettierung:

Das EU-Biologo ist für alle in der EU produzierten Bioprodukte verpflichtend. Für die Produkte die von Nicht-EU-Staaten stammen oder dessen Bestandteile größtenteils importiert werden, kann das Siegel fakultativ Verwendung finden. Neben dem Logo wird angeführt, ob die Produkte aus dem EU-Raum stammen, importiert wurden oder ob dessen Bestandteile nur teilweise aus den Mitgliedsländern sind. Stammt ein Produkt gänzlich aus einem einzigen Mitgliedstaat, kann auch das Herkunftsland angeführt werden.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die verarbeiteten Lebensmittel. Es existieren nur mehr zwei Kategorien: Lebensmittel, die zu mehr als 95% aus biologisch produzierten Bestandteilen bestehen und solche die einen geringeren Anteil beinhalten. Erstere können als biologische deklariert werden. Im zweiten Fall können die biologischen Bestandteile nur in der Liste der Inhaltsstoffe als solche angeführt werden.

Die nationalen und privaten Logos können ebenfalls auf dem Etikett aufscheinen und in der Werbung Verwendung finden.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten können nur dann restriktivere Regelungen einführen, wenn diese auch bei konventionell produzierten Lebensmittel angewandt werden.

Kontrollsystem:

Das Biokontrollsystem wird der Eu-Richtlinie 882/2004 unterstellt. Alle Kontrollorganisationen müssen demnach EN45011 (ISO65) zertifiziert sein.

Die EU-Regelung verlangt eine Risikoanalyse, an Hand deren die Art und die Häufigkeit der Kontrollvisiten definiert werden.

Im Detailhandel, der direkt an den Endverbraucher verkauft und nicht selbst produziert, importiert oder verarbeitet, kann der jeweilige Mitgliedsstaat von einer Kontrolle absehen.

Zum Schluss das am meisten umstrittene Thema: Die Angleichung der biologischen Produktion mit der konventionellen in Sachen GVO. Konkret wurde der als unabsichtlich geltende und nicht vermeidbare Prozentsatz an GVO-Verunreinigung auf 0,9 % festgelegt. Produkte, die eine höhere Verunreinigung beinhalten, können nicht mehr als biologisch zertifiziert werden. Liegt der Wert unter den 0,9 %, kann das Produkt als biologisch gekennzeichnet werden, falls dokumentiert werden kann, dass diese Verunreinigung unabsichtlich erfolgt ist.

Mit diesem Schritt setzt man 0,9 % Verunreinigung mit 0% gleich. Es handelt sich hierbei um eine äußerst schlechte Vorgabe, da man derzeit in Europa durchwegs noch eine Nachweisbarkeitsgrenze von 0,1 % festlegen könnte und es ohne weiteres möglich wäre gentechnikfreien Mais- und Sojaanbau zu betreiben.